

Neuerungen bei der Zusammenfassenden Meldung

Ausdehnung auf Dienstleistungen

Bisher waren lediglich innergemeinschaftliche Lieferungen an einen anderen Unternehmer oder die einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte innergemeinschaftliche Verbringung für unternehmensinterne Warenlieferungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen. Seit dem 1.1.2010 sind auch bestimmte Dienstleistungen, die in einem anderen Land der EU erbracht werden und für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen (so genanntes "reversecharge"-Verfahren), in der ZM bekannt zu geben.

Achtung: Es sind nur **jene Dienstleistungen in die ZM aufzunehmen**, bei denen sich der **Leistungsort danach richtet, wo der leistungsempfangende Unternehmer seinen Sitz** oder feste Niederlassung hat (Empfängerortprinzip = Grundregel). Bestimmt sich der Leistungsort nach einer Sonderregelung, dann muss die Dienstleistung nicht in die ZM aufgenommen werden! Wird zum Beispiel eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem ausländischen Grundstück erbracht, so liegt eine Sonderregelung vor – der Leistungsort bestimmt sich nicht nach dem Sitz (Niederlassung) des Leistungsempfängers, sondern nach der Lage des Grundstücks!

Keine Regel ohne Ausnahmen: Von dieser neuen Meldeverpflichtung sind jene Dienstleistungen zwischen Unternehmen **nicht** betroffen, bei denen sich der Leistungsort nicht nach der Generalklausel bestimmt, wie etwa bei Grundstücksleistungen, Kultur/Bildung/Wissenschaft/Sport/Unterhaltung, Personenbeförderung, etc.

Meldezeitraum und -zeitpunkt: Die ZM ist jeweils für einen Kalendermonat zu erstellen (nur für Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr nicht höher als EUR 30.000 waren, ist analog zur UVA das Quartal der Meldezeitraum). Die Meldung hat unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung für den Monat zu erfolgen, in dem die sonstige Leistung **ausgeführt** wird. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich nicht um ein Monat, wenn die Rechnung erst im Folgemonat ausgestellt wird. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Honorars hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum der ZM! Ferner ist zu beachten, dass die ZM bis spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats (und nicht wie die UVA bis zum 15. des zweitfolgenden Monats) abzugeben ist.

Diese Bestimmung bringt gerade für so genannte "**Istversteuerer**" wie z.B. Rechtsanwälte oder Ärzte einige Probleme mit sich. Denn bei diesen richtet sich die Umsatzsteuer-Fälligkeit nach dem **Zufluss**(=Vereinnahmung) des Honorars, die Erfassung dieser sonstigen Leistungen in der ZM jedoch nach dem **Leistungszeitpunkt**, also bereits vor Eingang des Entgelts, womöglich auch noch vor Rechnungslegung.

Dies bedeutet für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung eines Freiberuflers, dass seine sonstige Leistung bereits in der ZM zu melden ist, bevor der Zufluss der Gegenleistung erlangt wird oder überhaupt eine Rechnung ausgestellt wurde und daher eigentlich noch gar kein Beleg in der Buchhaltung vorhanden ist.